ST. GALLUS
RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE

Spesenreglement für freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Spesenreglement für freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benutzen wir die Begriffe Begleitperson und hauptamtliche Ansprechperson. Folgendes sind die Definitionen:

- Definition Begleitperson: Haupt- oder ehrenamtlich in der Pfarrei tätige Person
- Definition hauptamtliche Ansprechperson: Hauptamtlich in der Pfarrei tätige Person

1. Begriff und Grundsatz

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, welche im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten.

2. Spesenvergütung

Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet.

2.1 Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Für Fahrspesen vom Wohnort zum Einsatzort und zurück wird keine Vergütung ausgerichtet. Für Reisen mit öffentlichem Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Tram) werden die Kosten laut Beleg vergütet. Basis: Ticket 2. Klasse.

2.2 Reisekosten mit Privatwagen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Wird in Absprache mit der hauptamtlichen Ansprechperson ein privates Fahrzeug benutzt, beträgt die Entschädigung Fr. 0.70 pro Kilometer. Es kann auch eine pauschale Vergütung vereinbart werden.

2.3 Verpflegungskosten

Muss eine Hauptmahlzeit während eines Freiwilligeneinsatzes auswärts eingenommen werden, so werden die tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens Fr. 30.00 pro Hauptmahlzeit vergütet.

2.4 Übrige Kosten

Spesen wie Briefmarken, Büromaterial, Telefongespräche werden nach Absprache mit der Begleitperson nach Beleg vergütet.

Röm.-Kath. Kirchgemeinde St. Gallus
Dübendorfstrasse 60
8051 Zürich
Tel.: 044 325 30 70
Fax: 044 325 30 71
www.sanktgallus.ch

3. Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, jedoch spätestens bis Ende November des laufenden Jahres der Begleitperson abzugeben.

4. Spesenübernahme und Entscheidungsbefugnis

4.1 Spesenübernahme

Für Gruppen der Pfarrei ist das Spesenreglement verbindlich. Die Spesen werden von der Kirchgemeinde übernommen.

Für Vereine der Pfarrei und Gruppen, die von der Kirchgemeinde einen festgelegten Jahresbeitrag erhalten, ist die Übernahme des Spesenreglements freiwillig. Eine Anlehnung an das Reglement ist jedoch erwünscht. Die Kosten werden von den Vereinen und den letztgenannten Gruppen selber getragen. Das Beanspruchen der Spesen ist freiwillig.

4.2 Entscheidungsbefugnis

Die Spesen 2.4 können von der Begleitperson bewilligt werden. Die Spesen 2.1 bis 2.3 können von der Begleitperson nur in Rücksprache mit der hauptamtlichen Ansprechperson bewilligt werden, welche das Pfarreibudget zu berücksichtigen hat.

5. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde von der Kirchenpflege am 23.10.2012 beschlossen. Es tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich - St. Gallus
Kirchenpflege

Der Präsident:	Der Aktuar:
Paul Hug	Felix Hangartner

Röm.-Kath. Kirchgemeinde St. Gallus
Dübendorfstrasse 60
8051 Zürich
Tel.: 044 325 30 70
Fax: 044 325 30 71
www.sanktgallus.ch